



Aktuelle Fragen und Informationen für Erasmus+ KA 103 Outgoing Studierende sowie Programmbeauftragte – Studienaufenthalte Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 – Corona Pandemie

NEU Stand: 30.01.2021

Bin ich verpflichtet Unterlagen einzureichen, wenn ich die Mobilität nicht physisch antrete und nur virtuell vom Heimatland aus studiere?

Studierende, die eine beidseitig unterzeichnete Fördervereinbarung erhalten haben, sind formal Erasmus+ Studierende. Sie sind Teilnehmende am Erasmus+ Programm und daher angehalten, alle erforderlichen Erasmus+ Dokumente über das Mobilitätsportal einzureichen.

NEU Stand: 30.01.2021

Bin ich verpflichtet Unterlagen einzureichen, wenn ich die Mobilität trotz COVID-19 Reisewarnung physisch angetreten habe?

Studierende, die eine beidseitig unterzeichnete Fördervereinbarung erhalten haben, sind formal Erasmus+ Studierende. Sie sind Teilnehmende am Erasmus+ Programm und daher angehalten, alle erforderlichen Erasmus+ Dokumente über das Mobilitätsportal einzureichen.

Auch dann, wenn sie keine finanzielle Förderung erhalten. Erasmus+ beschränkt sich nicht nur auf die finanzielle Förderung, sondern umfasst auch den Austauschplatz im organisierten Rahmen des Programms.

Stand: 30.01.2021 (gilt seit Sommer 2020, s. auch Förderübersicht 2020/21, Grant Agreement)

Die Studierenden, die aufgrund einer COVID-19 bedingter Reisewarnung den Auslandsaufenthalt virtuell vom Heimatland (hier: Deutschland) begonnen haben, den Aufenthalt später physisch im Gastland fortsetzen, sobald die COVID-19 bedingte Reisewarnung aufgehoben wird, können ab dem Zeitpunkt, d. h. mit Beginn der physischen Mobilität gefördert werden.

Stand: 16.11.2020

Meine Zieluniversität hat alle Incoming und Outgoing Mobilitäten für das Sommersemester 2021 abgesagt. Was kann ich tun?

1. Eine Verschiebung auf der Mobilität auf das Wintersemester 2021/22 ist nicht möglich. Sie haben die Möglichkeit sich neu zu bewerben. Die Ausschreibung 2021/22 (neue Programmgeneration) ist aktuell noch nicht veröffentlicht.
2. Sie können auch mit Ihrer Fakultät klären, ob es ggf. noch freie Plätze an anderen Zieluniversitäten für das Sommersemester gibt und ob die Partner noch kurzfristig Nominierungen akzeptieren. Bitte beachten Sie aber, dass bei COVID-19 bedingten Reisewarnung in Risikogebiete von dem physischen Start einer Mobilität abgeraten wird.

Alternativ können Sie sich auch über ein gefördertes Erasmus+ Praktikum beraten lassen.

Stand: 16.11.2020

Meine Zieluniversität hat alle Incoming und Outgoing Mobilitäten für das Sommersemester 2021 abgesagt. Was kann ich tun?

1. Eine Verschiebung auf der Mobilität auf das Wintersemester 2021/22 ist nicht möglich. Sie haben die Möglichkeit sich neu zu bewerben. Die Ausschreibung 2021/22 (neue Programmgeneration) ist aktuell noch nicht veröffentlicht.
2. Sie können auch mit Ihrer Fakultät klären, ob es ggf. noch freie Plätze an anderen Zieluniversitäten für das Sommersemester gibt und ob die Partner noch kurzfristig Nominierungen akzeptieren. Bitte beachten Sie aber, dass bei COVID-19 bedingten Reisewarnung in Risikogebiete von dem physischen Start einer Mobilität abgeraten wird.
3. Alternativ können Sie sich auch über ein gefördertes Erasmus+ Praktikum beraten lassen.

Stand: 16.11.2020

Welche Konsequenzen hat ein Rücktritt auf z. B. weitere Bewerbungen?

Keine. Bitte informieren Sie alle Beteiligten schnellstmöglich nach Ihrer Entscheidung und vor geplanten Studienstart.

Stand: 16.11.2020

Gibt es Möglichkeiten, wenn man schon Ausgaben geplant hat (wie Miete einer Unterkunft) und das Auslandssemester aufgrund einer COVID-19 bedingten Reisewarnung in ein Risikogebiet nicht antreten kann, diese aufzufangen?

Sollte ein Aufenthalt aufgrund der bestehenden COVID-19 bedingten Reisewarnung zunächst nicht oder gar nicht physisch angetreten werden können, kann geprüft werden, ob die im Programm vorgesehene force majeure (Höhe Gewalt) Regelung aufgrund der bestehenden Corona Pandemie angewendet werden kann.

Konkret: Auf Nachweis können bspw. bereits entstandene Kosten bspw. bereits erfolgte und nicht erstattbare Mietzahlungen für die Unterkunft im Gastland bis zur maximalen Höhe der *geplanten* Fördersumme (vgl. Fördervereinbarung) erstattet werden. Das setzt voraus, dass die belegten Ausgaben (z. B. Mietvertrag, Quittungen, Zugticket) plausibel sind und einer Prüfung standhalten.

Stand: 16.11.2020

Gut zu wissen: Auslands-BAföG im Fall eines virtuellen Starts vom Heimatland aus

Unter bestimmten Bedingungen ist es auch möglich Auslands-BAföG zu beziehen, wenn der Aufenthalt zunächst virtuell vom Heimatland aus gestartet werden kann.

<https://www.xn--bafg-7qa.de/keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-756.php>

Stand: 23.07.2020; aktualisiert 16.11.2020

Meine Gastuniversität bietet nur Onlineveranstaltungen an. Ich möchte daran teilnehmen, aber vom Heimatland aus. Wird eine reine virtuelle Mobilität gefördert?

Virtuelle Mobilitäten vom Heimatland aus können finanziell nicht gefördert werden. Die virtuelle Mobilitätsdauer wird jedoch nicht auf das Erasmus+ Zeitkontingent pro Studienzyklus angerechnet.

Dies gilt auch für den virtuellen Teil einer Mobilität, die im Blended-Ansatz durchgeführt wird. (bspw. virtueller Start vom Heimatland aus + gefolgt von physischer Präsenz im Gastland).

Geförderte haben somit die Möglichkeit, die Erfahrung einer virtuellen Mobilität zu machen und zugleich die Option, die verbleibenden Monate des Erasmus+ Kontingents zu einem späteren Zeitpunkt für eine physische Mobilität zu nutzen.

Stand: 23.07.2020

Was passiert, wenn nach Beginn oder während meines akademischen Aufenthaltes meine Gastuniversität plötzlich komplett auf Online-Veranstaltungen umstellen muss und sich dies bis zum Ende des geplanten Aufenthaltes nicht mehr ändern wird?

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf (erasmus@uni-goettingen.de), damit wir Sie individuell beraten und besprechen können, was zu tun ist.

Stand: 23.07.2020

Dem geplanten akademischen Beginn meiner geplanten Mobilität ist eine Quarantäne-Zeit vorgeschaltet? Kann diese gefördert werden?

Quarantänezeiten bei der Einreise ins Gastland können zur Mobilitätsphase gezählt und somit auch finanziell gefördert werden.

Die Abteilung Göttingen International weist ausdrücklich auf die Möglichkeit in der Zeit einen Online-Sprachkurs (OLS) zu absolvieren.

Stand: 23.07.2020 – aktualisiert 16.11.2020

Die Partnereinrichtung bietet zum Wintersemester/ zum Sommersemester eine Kombination aus Online- und Präsenzlehre (*Hybrid-Modell*) an. Was ist zu beachten?

Auf diese Frage gibt es je nach Ausgangslage, eine entsprechende Antwort:

Variante 1:

Eine Mobilität, die virtuell im Heimatland beginnt, kann, wenn die Lage es zulässt, d. h. Aufhebung der COVID-19 bedingten Reisewarnung, in eine physische Phase an der Gastuniversität übergehen und dann auch mit finanzieller Förderung fortgesetzt werden.

Die Abteilung Göttingen International behält sich vor, einen Nachweis, dass die Reise tatsächlich angetreten wurde, einzufordern.

Variante 2:

Eine Mobilität wird physisch angetreten (keine COVID-19 Reisewarnung), die Teilnahme an Online- und Präsenz- Veranstaltungen findet im Gastland statt. In dem Fall kann die Mobilität gefördert werden.

Neben dem erforderlichen *Certificate of Arrival* behält sich die Abteilung Göttingen International vor, einen Nachweis, dass die Reise tatsächlich angetreten wurde, einzufordern.

Stand: 23.07.2020 – betrifft Studienaufenthalte Wintersemester 2020/21

Meine Zieluniversität hat alle Incoming und Outgoing Mobilitäten für das Wintersemester 2020/21 abgesagt. Was kann ich tun?

Bei einer Absage durch die Partneruniversität ist zu klären, ob ein Aufenthalt auf das Sommersemester verschoben werden kann. In den meisten Fällen wird dies von den Partnern entsprechend mit der Absage für das Wintersemester kommuniziert. Bitte prüfen Sie, ob eine Verschiebung im Rahmen Ihres Studienverlaufs möglich ist und treffen Sie entsprechende Absprachen mit dem/der Programmbeauftragten und der aufnehmenden Partnereinrichtung. Bitte informieren Sie uns (erasmus@uni-goettingen.de) über die Verschiebung und die neuen Aufenthaltsdaten.

Stand: 23.07.2020 – betrifft Studienaufenthalte Wintersemester 2020/21

Meine Zieluniversität hat alle Incoming und Outgoing Mobilitäten für das Wintersemester 2020/21 abgesagt. Kann ich an eine andere Universität gehen, die Studierende nach heutigem Stand im Wintersemester aufnimmt?

Ja, das ist unter bestimmten Umständen möglich. Es muss ein vertraglich vereinbarter Erasmus+ Platz an der neuen Zieluniversität zur Verfügung stehen. Die Frage kann Ihnen Ihr*e Programmbeauftragte*r beantworten. Darüber hinaus sollte Ihr*e Programmbeauftragte*r prüfen, ob eine Nominierung zum Wintersemester 2020/21 noch zeitlich möglich ist, da an den Partnereinrichtungen verbindliche Fristen gelten.

Stand: 23.07.2020 – betrifft Studienaufenthalte Wintersemester 2020/21

Aufgrund der aktuellen Situation bin ich unsicher, ob ich im Wintersemester meinen geplanten Austausch antreten möchte. Kann ich verschieben?

Wenn Sie fristgerecht bei uns für einen Erasmus+ Austausch für das Wintersemester 2020/21 nominiert worden sind und alle formalen Voraussetzungen im Rahmen der Ausschreibung erfüllt haben, dann können Sie in Absprache mit Ihrem/Ihrer Programmbeauftragten und der Partnereinrichtung Ihren Aufenthalt verschieben, sofern alle Rahmenbedingungen passen. Bitte informieren Sie uns (erasmus@uni-goettingen.de) über die Verschiebung und die neuen Aufenthaltsdaten.

Stand: 23.07.2020 – aktualisiert 16.11.2020 - betrifft Studienaufenthalte Wintersemester 2020/21

Was geschieht mit der geplanten Förderung, wenn ich meinen Aufenthalt vom Wintersemester 2020/21 auf das Sommersemester 2021 verschiebe?

Wenn Sie für einen Erasmus+ Platz mit Förderung nominiert worden sind, verlieren Sie die geplante finanzielle Förderung nicht, wenn der Aufenthalt auf das Sommersemester 2021 verschoben und physisch angetreten werden kann (Beachtung COVID-19 bedingte Reisewarnung). Wichtig ist, dass die formalen Vorgaben eingehalten werden und die Verschiebung mit den relevanten Stellen abgestimmt wurde und unser Team (erasmus@uni-goettingen.de) informiert ist. Die Höhe der Fördersumme kann sich ggf. ändern in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer.
